



13 – Schuldrecht BT 2

Zivilrecht II - 14 Folien zur Vertiefung des Deliktsrechts

Professor Dr. Tim Brockmann



Deliktsrecht - Deliktsfähigkeit

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

§§ 827, 828 BGB ggf. schon bekannt gemacht. Reminder zur Verschuldensfähigkeit.

Ein individueller Verschuldensvorwurf kann nur jemandem gemacht werden, der deliktsfähig ist, d.h. die Konsequenzen seines Handelns intellektuell absehen kann. Bei Erwachsenen ist davon grds. auszugehen. Ausnahmsweise nicht deliktsfähig ist, wer die schädigende Handlung gar nicht willentlich ausgeführt hat, weil er zu diesem Zeitpunkt etwa schlief, bewusstlos oder geistesgestört war.

Wer sich freilich selbst zumindest fahrlässig mit Hilfe von Alkohol oder Drogen in einen solchen Zustand versetzt hat, haftet so, als ob er die tatbestandliche Handlung fahrlässig begangen hätte.

BeckOK BGB/*Förster*, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 823 Rn. 39

Deliktsfähigkeit

Bei Minderjährigen unterscheidet das Gesetz drei Fälle:

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 1 BGB). Insoweit besteht ein Gleichlauf mit der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB).

Bis zum Alter von zehn Jahren haften Kinder auch bei von ihnen fahrlässig verursachten Unfällen im Straßenverkehr nicht, bei denen ein Kfz oder eine Schienenbahn beteiligt ist (§ 828 Abs. 2 BGB), gleichgültig ob das Kind selbst Täter oder Opfer ist, sodass die Gegenseite den Mitverschuldenseinwand nicht erheben kann (§ 254 BGB).

Ab dem siebten (bzw. zehnten) Lebensjahr ist ein Minderjähriger für die von ihm verursachten Schäden voll verantwortlich (§ 828 Abs. 3 BGB). Dies gilt nur dann nicht, wenn er nachweist, dass ihm die Einsichtsfähigkeit gefehlt hat, die Verantwortlichkeit für sein Tun zu erkennen. Es kommt hingegen nicht auf die Reife an, sich auch einsichtsgemäß zu verhalten.

BeckOK BGB/*Förster*, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 823 Rn. 40

Deliktsfähigkeit

Könnte hier ein Problem / Widerspruch lauern?

§ 19 StGB Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.



Deliktsrecht – § 823 Abs. 2 BGB und § 826 BGB

Professor Dr. Tim Brockmann

Die Vorschrift des § 823 Abs. 2 BGB (...und § 826 BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 826 Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.



Deliktsrecht – § 831 BGB

Professor Dr. Tim Brockmann

§ 831 BGB

Ist dafür da,

den Schadensersatz zu regeln, wenn ein Verrichtungsgehilfe beteiligt ist.

einen Geschäftsherren dafür haften zu lassen, wenn sein Verrichtungsgehilfe Mist gebauht hat.

einen Geschäftsherren für das Unrecht eines Verrichtungsgehilfen haftbar zu machen.

Geschädigten einen leicht(er) herleitbaren Schadensersatzanspruch zu gewähren.

Sein Sinn und Zweck ist,

Geschäftsherren zur Gewissenhaftigkeit zu erziehen.

Geschäftsherren die Möglichkeit nehmen, sich hinter Strohmännern zu verbergen, wenn es um Haftung geht.

Geschädigten einen wahrscheinlich realisierbareren Anspruch zu geben.

§ 831 BGB

Verrichtungsgehilfe

unerlaubte, rechtswidrig Handlung des Verrichtungsgehilfen

- Rechtsgutverletzung
- Verletzungshandlung
- haftungsbegründende Kausalität
- Rechtswidrigkeit

in Ausübung der Verrichtung

Keine Exkulpation durch den Geschäftsherren (§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB)

Schaden, kausal & ersatzfähig (Art und Umfang §§ 249 ff. BGB)

§ 831 BGB

Verrichtungsgehilfe

Jemand, der eine übertragene Tätigkeit in organisatorischer Abhängigkeit und weisungsgebunden ausführt.

Jemand, der von einem anderen eine Tätigkeit übertragen bekommen hat und in gewisser Abhängigkeit zu ihm steht.

§ 831 BGB

in Ausübung der Verrichtung

Geschäftsherr „will auch“, dass das so passiert, nur deswegen soll er haften – also nur Sachen, die „während“ der Verrichtung passieren.

„der klauende Verrichtungsgehilfe“ lehrt uns:

Wenn eine Handlung vollzogen wird, die völlig außerhalb der beauftragten Tätigkeit gehört. Ein innerer Sachzusammenhang besteht, wenn die vollzogene Handlung erledigungserforderlich gewesen ist.

§ 831 BGB - Übungsfall

Das Malerschwein

Aufgrund eines Großauftrages von der kreisfreien Stadt R muss Malermeister M weitere Mitarbeiter einstellen. Unter anderem stellt er die Studentin S ein, sie soll 14 Einzelbüros in einem Bürogebäude der R in einem freundlichen Grau streichen. M ist währenddessen auf einer anderen Baustelle, überwacht S nicht und hat sie auch nicht korrekt eingewiesen. Wichtig war, dass sie einen Führerschein hat, um selbstständig zum Bürogebäude zu kommen.

S ist leider ohnehin etwas ungeschickt und fühlt sich in ihrer Rolle nicht ganz wohl, als sie einen Moment lang nicht aufpasst, schmeißt sie einen Eimer mit grauer Farbe um. Die Farbe läuft unter den Bodenbelag in einem Büroraum und verursacht einen Sachschaden von 7.000,00 Euro. Hätte M der S das Malern richtig gezeigt und auslaufsichere oder wiederverschließbare Farbdosen gegeben, wäre das nicht passiert.

R möchte die 7.000,00 Euro ersetzt haben. Bei S ist nichts zu holen und R möchte einen deliktsrechtlichen Anspruch gegen M prüfen lassen.

Take – Aways

§ 823 Abs. 1 BGB mit „seinen“ Rechtsgütern kennengelernt.

§ 831 BGB dabei von besonderer Relevanz, Verrichtungsgehilfen kommen in Prüfung und Praxis häufig vor.

§ 823 Abs. 2 BGB & § 826 BGB nur ihrer Bedeutung und Funktion nach, keine gutachterliche Prüfung.